jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/11/27 7Ob227/75, 7Ob1/96 (7Ob2/96)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1975

Norm

StPO §393 Abs4
VersVG §150

Rechtssatz

Wird der Versicherer im Rahmen der Abwehr einer gegen den Versicherungsnehmer rechnungsweise erhobenen Gegenforderung kostenpflichtig im Sinne des § 150 VersVG, dann ist er auch zum Ersatz der Privatbeteiligtenkosten verpflichtet. Für deren Ausmaß ist im Rahmen des § 150 VersVG jedoch nicht das Prozeßergebnis (Verschuldensteilung) maßgeblich, sondern der Umstand, wie weit die Kosten im Ergebnis zur Führung des Aktivprozesses und zur Abwehr der Gegenforderung dienlich waren.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 227/75
  Entscheidungstext OGH 27.11.1975 7 Ob 227/75
  Veröff: SZ 48/127 = VersR 1976,1199
- 7 Ob 1/96
  Entscheidungstext OGH 28.02.1996 7 Ob 1/96
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0081097

Dokumentnummer

JJR_19751127_OGH0002_0070OB00227_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at